



EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES
DEPARTEMENT
DÉPARTEMENT POLITIQUE FÉDÉRAL

ABTEILUNG FÜR AUSWÄRTIGES
DIVISION DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES

B.14.21.Liecht.2/14a.-SB.

Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen
Prière de rappeler cette référence dans la réponse

39

Das Eidgenössische Politische Departement beehrt sich, der Fürstlich Liechtensteinischen Regierung den Empfang der geschätzten Note vom 30. August 1939 anzuzeigen, mit der sie ihm im Auftrag Seiner Durchlaucht des Regierenden Fürsten von und zu Liechtenstein zur Kenntnis bringt, dass das Fürstentum Liechtenstein im Falle eines kriegerischen Konflikts die strengste Neutralität bewahren werde.

Dem von der Fürstlichen Regierung geäußerten Wunsche gerne nachkommend, hat das Politische Departement diese Kundgebung durch Vermittlung der schweizerischen Gesandtschaften den Regierungen bekanntgegeben, bei denen die schweizerischen diplomatischen Vertreter beglaubigt sind.

In der Anlage gestattet sich das Politische Departement, der Fürstlichen Regierung den Wortlaut der schweizerischen Neutralitätserklärung zu übermitteln, die vom Bundesrat am heutigen Tage erlassen worden ist.

Das Departement benützt auch diesen Anlass, die Fürstliche Regierung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 31. August 1939.

1 Beilage.

An die Fürstlich Liechtensteinische Regierung,

V a d u z .